



**Ausschuss für Umweltschutz
und Soziales**

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales
der Stadt Erkelenz

27.11.2012

Achtung !!!

Vor der Sitzung des Ausschusses für
Umweltschutz und Soziales findet um 17:15 Uhr
eine Besichtigung der Asylbewerberunterkunft in
Neuhaus 46/46 a (Neubau) statt.

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **4. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Soziales** ein.

Sitzungstermin: Montag, 10.12.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

- 2 Dritte Änderung der Abfallsatzung
Vorlage: A 30/134/2012
Anmerkung: Die städtische Abfallsatzung soll an die Vorschriften des neuen
Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend der Mustersatzung des StGB angepasst werden.

- 3** Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/245/2012
Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, die Gebühren für die Abfallentsorgung leicht zu senken.
- 4** Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr "Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2013"
Vorlage: A 30/135/2012
Anmerkung: Über den Erlass einer "Verbotsverfügung betreffend die Mitführung von Glas auf dem Johannismarkt am Altweibertag" soll beraten werden.
- 5** Geplante Aktion des ERKI zum Tag der Umwelt 2013
Vorlage: A 30/136/2012
Anmerkung: Über die Unterstützung der Aktion durch die Stadt soll beraten werden.
- 6** Armutsbericht für Erkelenz - Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2012
Vorlage: 0/51/133/2012
Anmerkung: Über die Konkretisierung des Antrages soll beraten werden.

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pütz
Ausschussvorsitzender



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 30/134/2012 |
| Federführend: Rechts- und Ordnungsamt | Status: öffentlich |
| | AZ: |
| | Datum: 23.11.2012 |
| | Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans |
| Dritte Änderung der Abfallsatzung | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 10.12.2012 | Ausschuss für Umweltschutz und Soziales |
| 12.12.2012 | Hauptausschuss |
| 19.12.2012 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Am 29. Februar 2012 ist im Bundesgesetzblatt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Nachfolgegesetz des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verkündet worden (BGBl I 2012 S. 212 ff). Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsgrundlage ist auch eine Änderung der Abfallsatzung der Stadt Erkelenz erforderlich.

Die Verwaltung hat diese Änderung nach der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgenommen.

Die grundlegenden spezifischen Regelungen der Abfallentsorgung (§§ 9 - 17) in der Stadt Erkelenz haben sich inhaltlich nicht geändert.

Die Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf der geänderten Satzung farbig dargestellt.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch Änderungen / Ergänzungen redaktioneller Art vorgenommen, um Regelungen zur Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz der tatsächlichen Durchführung entsprechend verständlicher und eindeutiger darzustellen.

So führte z. B. die bisherige Anlage 1 zur Satzung (Positivkatalog der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt werden) alle Abfallarten auf, die auf der Anlage des Kreises angenommen werden. Diese wurden und werden jedoch nicht alle von der Stadt Erkelenz gesammelt und dorthin transportiert. Der neue Katalog wurde entsprechend geändert.

Die Anlage 2 zur Satzung (Positivkatalog für Schadstoffe) wurde klarstellend und als zusätzliche Information für die Anschlussnehmer in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis des Los 3 der EU-weit durchgeführten Ausschreibung

aufgenommen und zeigt auf, welche Schadstoffe von der Stadt Erkelenz gesammelt werden.

Die bisherige Anlage 2 (Liste der Kategorien und Geräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) wird dadurch Anlage 3.

Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2013 in Kraft treten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):
„Dem Entwurf der dritten Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, der als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügt wird, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) in der Stadt Erkelenz in der Fassung der dritten Änderung

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

ENTWURF
Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallsatzung)
vom 14.12.2005
in der Fassung der 3. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Erkelenz erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Erkelenz folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

1. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt und
 2. Verwertung von Altholz und Metallschrott.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 - (5) Die Stadt Erkelenz kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - (6) Die Stadt Erkelenz wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erkelenz durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erkelenz

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erkelenz umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogeannter Restmüll).
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als **Anlage 2** beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
10. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll - grau, Bioabfall - braun, Papier - blau), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altbatterien gemäß Batteriegesetz (BattG).

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). In dem als **Anlage 1** beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, **die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden**. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Erkelenz kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

(3) (Entfällt)

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden von der Stadt Erkelenz bei den von ihr beauftragten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG** sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Erkelenz bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen / Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Erkelenz bekannt gegeben.
Die Möglichkeit der Entsorgung an den vom Kreis Heinsberg bekanntgegebenen Sammelstellen bleibt unbenommen
Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind an den Schadstoffannahmestellen des Kreises abzugeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erkelenz liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt **Erkelenz** den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt **Erkelenz** liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2005 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011 geregelt.**

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Erkelenz an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur

Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt soweit sie Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (alternativ von der Stadt Erkelenz gestellte spezielle Sammelsäcke mit 70 l Fassungsvermögen) für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, Abfallbehälter mit grünem Deckel in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen

Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für diese Abfallsäcke. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.

- (4) Die Stadt Erkelenz behält sich vor, die Abfallbehälter für Restmüll, die Abfallbehälter für Bioabfälle und die Abfallbehälter für Papier mit einer von der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellten Plakette zu versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Erkelenz auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:
 1. mindestens einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 2. mindestens einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersammelsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. mindestens einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770

und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (wahlweise mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).

- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 Liter zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest- Mindestgefäßvolumen auf 10 Liter je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt Erkelenz legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (5) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| Unternehmen / Institution | Je Platz / Beschäftigten/ Bett | Einwohnergleichwert |
|---|--------------------------------|---------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen | Je Platz | 1 |
| 2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätigkeit der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | Je drei Beschäftigte | 1 |

| | | |
|---|--------------------|-----|
| 3. Schulen, Kindergärten | Je 10 Schüler/Kind | 1 |
| 4. Speisewirtschaften, Imbissstuben | Je Beschäftigten | 4 |
| 5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | Je Beschäftigten | 2 |
| 6. Beherbergungsbetriebe | Je 4 Betten | 1 |
| 7. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel | Je Beschäftigten | 2 |
| 8. Sonstiger Einzel- und Großhandel | Je Beschäftigten | 0,5 |
| 9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | Je Beschäftigten | 0,5 |

Bei Unternehmen / Institutionen, die nicht den Nummern 1 bis 9 zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt Erkelenz im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 und 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.
- (8) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personen beziehungsweise den ermittelten Einwohnergleichwerten und dem vorhandenen Behältervolumen, oft überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkelenz die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt Erkelenz zu dulden.

- (9) Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach den vorstehenden Berechnungen ermittelte Gefäßvolumen das für den jeweiligen Einzelfall notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 06.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen,

Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die ausgelieferten Sammelkisten einzufüllen.
2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird.
Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcke oder Kisten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereitzustellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.
4. Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien) sind in den gelben Sack oder den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Erkelenz gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restabfallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.
- (2) Die als zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter / gelbe Sack wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Die grünen Sammelkisten für Grün-, Weiß- und Braunglas werden im 8-Wochen-Rhythmus entleert.

6. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche oder monatliche Leerung der Restmüllgefäße und / oder eine wöchentliche oder 14-tägige Leerung der Papiergefäße mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
7. Das Stadtgebiet Erkelenz ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Erkelenz bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird, soweit sie Einfluss nehmen kann, durch die Stadt Erkelenz festgelegt.
8. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
9. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 06.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grauen Abfallbehälters mit braunem Deckel (Biotonne) haben Bioabfälle (insbesondere Speisereste) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) werden, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden, im Rahmen der Grünabfuhr getrennt zur Verwertung eingesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe an den von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Annahmestellen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in höchstens 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre (kein Draht oder Kunststoffe) zu verwenden. Der Maximaldurchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Rasenschnitt und Blattlaub sind, sofern die Möglichkeit der Abgabe an der von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Sammelstelle nicht genutzt wird, entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcken oder Kisten, der Grünabfuhr zuzuführen.
- (4) Die Grünabfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (5) Ast- und Strauchwerk, Rasenschnitt und Blattlaub können zerkleinert auch in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne eingefüllt werden.

§ 17 Sperrige Gegenstände / Sperrgut

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz hat im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen beziehungsweise haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die Städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe Anlage 3),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche <gerollt>, Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 40 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen (gebündelt oder ungebündelt), sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Grundstück oder an Bauwerken angefallen sind (z.B. Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper), Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Erkelenz den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Erkelenz unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Erkelenz ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter müssen zu diesem Zweck bei Bedarf zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erkelenz ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Erkelenz obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen

Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Erkelenz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Erkelenz werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Erkelenz zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Erkelenz nicht überlässt oder von der Stadt Erkelenz bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 6. anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der dritten Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 15.12.2010 (in Kraft getreten am 01.01.2011) außer Kraft.

- Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Positivkatalog)
- Anlage 2** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Positivkatalog für Schadstoffe)
- Anlage 3** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Liste der Kategorien und Geräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)

Abfallpositivkatalog (§ 3 Abs.1)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|------------------------|--|
| 15 | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt) |
| 15 01 | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle), soweit nicht verwertbar |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen |
| 15 01 06 | Gemischte Verpackungen |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textil |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 18 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) |
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen |
| 18 01 01 | Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung, aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und |

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|------------------------|--|
| | Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen |
| 18 02 | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Kranken-behandlung und Vorsorge bei Tieren |
| 18 02 01 | Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) |
| 20 01 01 | Papier und Pappe |
| 20 01 02 | Glas (nur Hohlglas) |
| 20 01 10 | Bekleidung |
| 20 01 11 | Textilien |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 20 01 23* | Gebrauchte Geräte, die Flourchlorkohlenwasserstoffe enthalten |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen |
| 20 01 35* | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen |
| 20 01 36 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt |

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|---------------------------------------|--|
| 20 01 39 | Kunststoffe |
| 20 01 40 | Metalle |
| 20 02 | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle |
| 20 03 | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 01 | Gemischte Siedlungsabfälle |
| 20 03 02 | Marktabfälle |
| 20 03 03 | Straßenkehricht |
| 20 03 07 | Sperrmüll |
| *gefährlicher Abfall im Sinne der AVV | |

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)
Abfallpositivkatalog für Schadstoffe

| EAV | Bezeichnung | Bemerkung |
|------------|--|--------------------------|
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Spraydosen |
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Metallgebilde |
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Kunststoffgebilde |
| 15 02 02 | Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | Ölhaltige Betriebsmittel |
| 16 02 09 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | Kondensatoren |
| 16 05 07 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Feuerlöscher |
| 16 05 07 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Anorganische Chemikalien |
| 16 05 08 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | Organische Chemikalien |
| 20 01 13 | Lösemittel | halogenhaltig |
| 20 01 13 | Lösemittel | halogenfrei |
| 20 01 14 | Säuren | Säuren |
| 20 01 15 | Laugen | Laugen |
| 20 01 17 | Fotochemikalien | Fotochemikalien |
| 20 01 19 | Pestizide | flüssig |
| 20 01 19 | Pestizide | fest |
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | Leuchtstoffröhren |
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | Thermometer, Relais |
| 20 01 26 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen | Altöl |
| 20 01 27 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | Farben |

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der dritten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2013)

Liste der Kategorien und Geräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte
- Elektrische Heizkörper
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Fritteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- Wecker, Armbanduhr und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

- Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker
- PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Notebooks, Elektronische Notizbücher, Drucker
- Kopiergeräte

- Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
- Benutzerendgeräte und -systeme
- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- Schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente (nur strom- oder batteriebetrieben)
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester Industrieller Großwerkzeuge)

- Bohrmaschinen
- Sägen
- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielekonsolen
- Videospiele (strom- oder batteriebetrieben)
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

- Geräte für Strahlentherapie
- Kardiologiegeräte
- Dialysegeräte
- Beatmungsgeräte
- Nuklearmedizinische Geräte
- Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
- Analysegeräte
- Gefriergeräte
- Fertilisations-Testgeräte
- Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate (batteriebetrieben)
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
- Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

- Heißgetränkeautomaten
- Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
- Automaten für feste Produkte
- Geldautomaten
- Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten



| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 20/245/2012 |
| Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei | Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 20 Silvana Feratovic |
| Sechste Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 10.12.2012 | Ausschuss für Umweltschutz und Soziales |
| 12.12.2012 | Hauptausschuss |
| 19.12.2012 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Wie bereits in den letzten beiden Jahren, so kann auch für 2013 bei der Gebührenkalkulation im Bereich der Abfallentsorgung 2013 eine Gebührenreduzierung vorgeschlagen werden. Im Bereich der Restmüllbehälter handelt es sich um eine durchschnittliche Gebührenreduzierung von 2,5 % -3,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Im Bereich der Biomüllabfuhr liegt die durchschnittliche Gebührenreduzierung bei ca. 5,0 % - 7,0 %.

Restmülltonnen

Gebührenmindernd wirkt sich aus, dass die Kreisgebühren für die thermische Verbrennung des Rest- und Sperrmülls in 2013 von 184 € auf 175 € pro Gewichtstonne gesenkt werden.

Biomüll

Die Gebührenreduzierung im Bereich des Biomülls ist darauf zurückzuführen, dass bei gesunkener Entsorgungsmenge ein leichter Anstieg der Gefäßzahlen zu verzeichnen ist. Die Verwertungskosten pro Gefäß können dadurch gesenkt werden.

Gebührenausgleichsrücklage

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Nach der für das Jahr 2012 geplanten Teilentnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage

verbleiben noch 780.648,56 € in der Gebührenaussgleichsrücklage. Um den Vorschriften des § 6 KAG NRW gerecht zu werden, wird für 2013 ein Betrag in 362.000 € als Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage vorgenommen. Die alsdann verbleibende Summe wird zum Gebührenaussgleich in den Jahren 2014 und 2015 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Sechsten Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz, die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt wird, zuzustimmen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat):
„Die dem Original der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf Sechste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
Kalkulationsübersicht
Gegenüberstellung der Gebühren 2009-2013

Anlage 1
“Sechste Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”

Sechste Änderungssatzung
vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 Abs. 1 und 2 a bis e sowie Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

“§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

| | | |
|---|-----------------------------------|---------------|
| - | 40 l bei 14 tägiger Leerung | 64,00 Euro |
| - | 60 l bei 14 tägiger Leerung | 89,00 Euro |
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 114,00 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 163,50 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 312,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 2.242,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 1.149,00 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 602,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 3.059,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 1.556,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 804,50 Euro |

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 37,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 47,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 75,00 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 209,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 284,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 47,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 47,00 Euro. |
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,50 Euro je Sack erhoben.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Sechste Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer/in

**Zusammengefasste Darstellung des Vortrages im Ausschuss für Umwelt und Soziales bzw. Hauptausschuss
zu der Abfallgebührenkalkulation 2013 für die Vorlage im Rat am 19.12.2012**

| Einheitsgebühr/Restmüllgebühr | Sack | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß |
|---|----------------|--|------------|------------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | | 14-tägig | 14-tägig | 14-tägig | 14-tägig | 14-tägig | wöchentlich | 14-tägig | monatlich | wöchentlich | 14-tägig | monatlich |
| Volumen je Gefäß | 70 Liter | 40 Liter | 60 Liter | 80 Liter | 120 Liter | 240 Liter | 770 Liter | 770 Liter | 770 Liter | 1100 Liter | 1100 Liter | 1100 Liter |
| Jahresvolumen je Gefäß | | 1040 Liter | 1560 Liter | 2080 Liter | 3120 Liter | 6240 Liter | 40040 Liter | 20020 Liter | 10010 Liter | 57200 Liter | 28600 Liter | 14300 Liter |
| Anzahl Restmüllsäcke | 2.000 | | | | | | | | | | | |
| Gefäßanzahl (inkl.Sackständer) für Abholung usw. | 15.610 | 1.548 | 2.284 | 4.806 | 4.770 | 2.052 | 11 | 39 | 15 | 42 | 39 | 4 |
| Gesamtjahresvolumen inkl. Sackständerkunden | 47.802.690 | | | | | | | | | | | |
| 1. Behältergestellung | 31.382,00 € | 0,24 € | 1,86 € | 1,86 € | 1,86 € | 1,86 € | 1,86 € | 14,71 € | 14,71 € | 14,71 € | 14,71 € | 14,71 € |
| 2. Behälterleerung und Transport | 251.177,54 € | 0,50 € | 11,87 € | 12,54 € | 13,18 € | 14,51 € | 18,57 € | 321,95 € | 160,99 € | 80,43 € | 343,92 € | 172,01 € |
| 3. Verbrennung (Menge 8.300 t) | 1.452.500,00 € | 4,55 € | 31,60 € | 47,40 € | 63,20 € | 94,80 € | 189,60 € | 1.216,63 € | 608,32 € | 304,16 € | 1.738,04 € | 869,02 € |
| 4. Grundgebühr Kreis (45.360 EW x 5,00€) | 226.800,00 € | 0,00 € | 4,93 € | 7,40 € | 9,87 € | 14,80 € | 29,61 € | 189,97 € | 94,98 € | 47,49 € | 271,39 € | 135,69 € |
| Aufteilung Nr. 3 u. 4 nach Jahresgefäßvolumen Restmüll | 1.961.859,54 € | | | | | | | | | | | |
| Papiergefäß | | | | | | | | | | | | |
| 1. Behältergestellung (aktueller Gefäßbestand s. Anlage 1) | 24.214,00 € | 1,58 € | 1,58 € | 1,58 € | 1,58 € | 1,58 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € |
| 2. Leerung nur Regelgefäß (akt. Gefäßbestand s. Anlage 1) | 40.433,00 € | 2,44 € | 2,44 € | 2,44 € | 2,44 € | 2,44 € | 40,57 € | 40,57 € | 40,57 € | 40,57 € | 40,57 € | 40,57 € |
| 3. Transportkosten Regelgefäß (siehe Anlage 1) | 16.007,96 € | 1,06 € | 1,06 € | 1,06 € | 1,06 € | 1,06 € | 3,62 € | 3,62 € | 3,62 € | 5,18 € | 5,18 € | 5,18 € |
| 4. Umlagekosten Papier (Personalkosten, Abfallkalender) | 45.463,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 9,21 € | 9,21 € | 9,21 € | 13,15 € | 13,15 € | 13,15 € |
| 5. Papiervergütung (Einnahme) | -93.009,75 € | -6,13 € | -6,13 € | -6,13 € | -6,13 € | -6,13 € | -21,06 € | -21,06 € | -21,06 € | -30,09 € | -30,09 € | -30,09 € |
| Aufteilung Nr. 3 Transportkosten nach Gewicht (ca. 3.200 t) | | | | | | | | | | | | |
| Aufteilung Nr. 4 nach Volumen Regel-Papiergefäße (44.206.370) | | | | | | | | | | | | |
| Papiergefäß grundsätzlich 240 l bei Restmüllgefäßen 40l - 240 l, Leerung grundsätzlich monatliche Leerung | | | | | | | | | | | | |
| Sperrmüll | | | | | | | | | | | | |
| 1.Sammlung und Transport | 44.490,90 € | 0,97 € | 1,45 € | 1,94 € | 2,90 € | 5,81 € | 37,27 € | 18,63 € | 9,32 € | 53,24 € | 26,62 € | 13,31 € |
| 2.Verbrennung | 175.000,00 € | 3,81 € | 5,71 € | 7,61 € | 11,42 € | 22,84 € | 146,58 € | 73,29 € | 36,65 € | 209,40 € | 104,70 € | 52,35 € |
| Altholz | | | | | | | | | | | | |
| 1.Sammlung und Transport | 50.099,60 € | 1,10 € | 1,61 € | 2,20 € | 3,27 € | 6,53 € | 41,96 € | 20,98 € | 10,49 € | 59,95 € | 29,97 € | 14,99 € |
| 2.Verwertung | 34.807,50 € | 0,77 € | 1,14 € | 1,51 € | 2,27 € | 4,54 € | 29,16 € | 14,58 € | 7,29 € | 41,65 € | 20,83 € | 10,41 € |
| Elektroschrott | | | | | | | | | | | | |
| Sammlung und Transport | 19.720,00 € | 0,43 € | 0,64 € | 0,86 € | 1,29 € | 2,57 € | 16,52 € | 8,26 € | 4,13 € | 23,60 € | 11,80 € | 5,90 € |
| Grünabfuhr | | | | | | | | | | | | |
| Sammlung und Transport | 45.200,00 € | 0,98 € | 1,48 € | 1,97 € | 2,95 € | 5,90 € | 37,86 € | 18,93 € | 9,46 € | 54,09 € | 27,04 € | 13,52 € |
| Umlage auf das Gefäß lt. Anlage 1 | 538.483,00 € | 11,72 € | 17,57 € | 23,43 € | 35,15 € | 70,29 € | 451,05 € | 225,53 € | 112,76 € | 644,36 € | 322,18 € | 161,09 € |
| Entnahme Rücklage | -362.000,00 € | -7,88 € | -11,81 € | -15,75 € | -23,63 € | -47,25 € | -303,21 € | -151,61 € | -75,80 € | -433,16 € | -216,58 € | -108,29 € |
| Rundungsdifferenz | 0,91 € | Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden | | | | | | | | | | |
| Gesamtaufwand pro Gefäß | 2.540.768,75 € | 64,11 € | 88,94 € | 113,83 € | 163,54 € | 312,82 € | 2.241,93 € | 1.149,07 € | 602,57 € | 3.059,14 € | 1.555,94 € | 804,29 € |
| Gebühren 2013 | | 64,00 € | 89,00 € | 114,00 € | 163,50 € | 312,50 € | 2.242,00 € | 1.149,00 € | 602,50 € | 3.059,00 € | 1.556,00 € | 804,50 € |

Aufwendung für die Gestellung und Leerung der Restmüllgefäße lt. Vertrag mit dem Entsorger
Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.802.690 Liter)

| Bioabfallgebühr | | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß |
|-----------------------------------|----------------|---|------------|------------|------------|-------------|
| | | 80 Liter | 120 Liter | 240 Liter | 770 Liter | 1100 Liter |
| Gesamtvolumen aller Gefäße | 441.020 | 960 Liter | 1440 Liter | 2880 Liter | 9240 Liter | 13200 Liter |
| Anzahl Gefäße | | 1724 | 991 | 739 | 6 | 2 |
| 1. Behältergestellung | 7.057,32 € | 1,86 € | 1,86 € | 2,57 € | 14,71 € | 14,71 € |
| 2. Leerung | 59.984,00 € | 17,33 € | 17,33 € | 17,33 € | 17,33 € | 17,33 € |
| 3. Transport (Menge 1500t) | 18.009,46 € | 3,26 € | 4,90 € | 9,80 € | 31,44 € | 44,92 € |
| 4. Verwertung (Menge 1.500 t) | 83.133,40 € | 15,08 € | 22,62 € | 45,24 € | 145,14 € | 207,36 € |
| Rundungsdifferenz | 8,17 € | Kleinbetrag kann nicht aufgeteilt werden | | | | |
| Gesamtaufwand pro Gefäß | | 37,53 € | 46,71 € | 74,94 € | 208,62 € | 284,32 € |
| Gebühren 2013 | | 37,50 € | 47,00 € | 75,00 € | 209,00 € | 284,50 € |

Aufwendung für die Gestellung und Leerung je Biomüllgefäß
lt. Vertrag mit dem Entsorger.

Restmüllsackgebühr / Windelsackgebühr

| | |
|--------------------------|---------------|
| Gestellung pro Sack | 0,24 € |
| Abholung + Transport | 0,50 € |
| Verbrennungskostenanteil | 4,55 € |
| Verwaltungskostenaufwand | 0,25 € |
| Gesamtaufwand pro Sack | 5,54 € |
| Gebühr 2013 | 5,50 € |

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Pro Sack ergibt sich ein Anteil von Verbrennungskosten bei einer Befüllung von 26 kg/Sack in Höhe von 4,55 € (ausgehend von 175,- € Gebühr/Tonne).

Zusatzgefäße Papier

| | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß | Gefäß |
|--|---------------|-----------------|----------------|----------------|-----------------|----------------|----------------|
| | 14-tägig | wöchentlich | 14-tägig | monatlich | wöchentlich | 14-tägig | monatlich |
| | 240 Liter | 770 Liter | 770 Liter | 770 Liter | 1100 Liter | 1100 Liter | 1100 Liter |
| Gestellung | 1,58 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € | 9,14 € |
| Leerung | 2,44 € | 162,30 € | 81,15 € | 40,57 € | 162,30 € | 81,15 € | 40,57 € |
| Transportkosten | 1,06 € | 14,48 € | 7,24 € | 3,62 € | 20,72 € | 10,36 € | 5,18 € |
| Vergütungskostenanteil (z.T. subventioniert) | -1,58 € | -69,42 € | -34,03 € | -16,83 € | -82,66 € | -38,65 € | -16,39 € |
| Gebühr 2013 | 3,50 € | 116,50 € | 63,50 € | 36,50 € | 109,50 € | 62,00 € | 38,50 € |

Tauschgebühr

| | |
|------------------------------|----------------|
| Kosten lt. Vertrag Entsorger | 46,89 € |
| Verwaltungskosten | 0,11 € |
| Gebühr 2013 | 47,00 € |

Verwaltungskostenaufwand geschätzt.

Turnusänderung Papiercontainer

| von monatlich auf | Gebühr 2013 |
|----------------------|-------------|
| auf 770 wöchentlich | 80,00 € |
| auf 770 14-tägig | 27,00 € |
| auf 1100 wöchentlich | 71,00 € |
| auf 1100 14-tägig | 24,00 € |

Erkelenz, 28.11.2012

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer

Anlage 1

| Sonstige Aufwendungen | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Unterhaltung Straßenpapierkörbe | 12.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Containergestellung u. Leerung | 3.570,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Verbrennung | 43.750,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Schadstoffmobil | 17.993,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Grundgebühr Sondermüll Kreis Heinsberg | 38.556,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Miete u. Leerung Schadstoffcontainer Bauhof | 500,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Bauliche Unterhaltung Grünannahmestelle | 1.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Geräte, Ausstattungs- und sonstige Gegenstände | 500,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Mieten für sonstige Geräte Grünannahmestelle | 500,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Bewirtschaftung Grünannahmestelle | 1.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Reinigung Grünannahmestelle | 200,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Energie Grünannahmestelle | 2.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Kosten für pflanzliche Aufbereitung | 50.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Versicherung für Schadensfälle Grünannahmestelle | 4.700,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Innere Verrechnungen | 321.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter | 102.134,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Abfallkalenderkosten | 3.948,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Abschreibungen | 8.420,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Umsatzsteueraufwand aus DSD-Erlösen | 2.244,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Kalk. EK Zinsen | 17.575,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme I | 631.590,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Sonstig Erträge | | | | | | | | | | | | | |
| Erstattungen aus Benutzung Grünanlage Bauhof | -50.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Sonstige Erlöse | -72,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Erstattungen Duales System Deutschland | -14.034,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Einnahmen Zusatzpapiergefäße | -9.421,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Einnahmen Verkauf Restmüllsäcke | -11.000,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Rücklagenverzinsung | -8.580,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme II | -93.107,00 € | | | | | | | | | | | | |
| Umlage auf das Restmüllgefäß | 538.483,00 € | | | | | | | | | | | | |

Verteilung der Aufwendungen anhand des Gesamtvolumens der Restmüllgefäße (47.802.690 Liter)

| Anzahl Regelgefäß Papier | | Jahresvolumen pro Gefäß | Jahresvolumen |
|--------------------------|-------|-------------------------|----------------------|
| 120 l | 1948 | 1560 | 3.038.880,00 |
| 240 l | 12735 | 3120 | 39.733.200,00 |
| 770 l monatlich | 39 | 10010 | 390.390,00 |
| 1100 l monatlich | 73 | 14300 | 1.043.900,00 |
| | | | 44.206.370,00 |

Gebührenübersicht 2009-2013

| | Gefäßvolumen | Leerrhythmus | Gebühr 2009 | Gebühr 2010 | Gebühr 2011 | Gebühr 2012 | Gebühr 2013 |
|-----------------------------------|------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Restmüll | 40 l | 14-tägig | 72,00 € | 93,50 € | 84,50 € | 66,50 € | 64,00 € |
| | 60 l | 14-tägig | 99,00 € | 126,00 € | 114,50 € | 92,00 € | 89,00 € |
| | 80 l | 14-tägig | 126,00 € | 159,00 € | 145,00 € | 117,50 € | 114,00 € |
| | 120 l | 14-tägig | 181,00 € | 223,50 € | 205,50 € | 168,50 € | 163,50 € |
| | 240 l | 14-tägig | 344,00 € | 421,00 € | 389,50 € | 320,50 € | 312,50 € |
| | 770 l | wöchentlich | 2.465,50 € | 3.043,50 € | 2.858,00 € | 2.287,50 € | 2.242,00 € |
| | 770 l | 14-tägig | 1.254,00 € | 1.556,50 € | 1.456,00 € | 1.174,00 € | 1.149,00 € |
| | 770 l | monatliche | 649,00 € | 812,00 € | 755,50 € | 617,50 € | 602,50 € |
| | 1.100 l | wöchentlich | 3.370,00 € | 4.136,00 € | 3.872,00 € | 3.124,50 € | 3.059,00 € |
| | 1.100 l | 14-tägig | 1.711,00 € | 2.110,50 € | 1.968,00 € | 1.592,00 € | 1.556,00 € |
| 1.100 l | monatlich | 881,00 € | 1.097,00 € | 1.016,00 € | 825,50 € | 804,50 € | |
| Biomüll | 80 l | 14-tägig | 86,50 € | 104,00 € | 96,50 € | 39,50 € | 37,50 € |
| | 120 l | 14-tägig | 99,50 € | 119,00 € | 109,00 € | 49,50 € | 47,00 € |
| | 240 l | 14-tägig | 139,50 € | 166,50 € | 145,50 € | 80,50 € | 75,00 € |
| | 770 l | 14-tägig | 619,50 € | 742,00 € | 675,00 € | 226,00 € | 209,00 € |
| | 1.100 l | 14-tägig | 734,50 € | 878,50 € | 782,50 € | 309,50 € | 284,50 € |
| Zusatzpapiertonne | 240 l | Monatlich | 3,00 € | 6,00 € | 3,50 € | 3,50 € | 3,50 € |
| | 770 l | wöchentlich | 105,50 € | 165,00 € | 116,50 € | 116,50 € | 116,50 € |
| | 770 l | 14-tägig | 58,00 € | 87,00 € | 63,50 € | 63,50 € | 63,50 € |
| | 770 l | monatlich | 34,50 € | 49,00 € | 36,50 € | 36,50 € | 36,50 € |
| | 1.100 l | wöchentlich | 89,00 € | 174,00 € | 109,50 € | 109,50 € | 109,50 € |
| | 1.100 l | 14-tägig | 52,50 € | 94,50 € | 62,00 € | 62,00 € | 62,00 € |
| | 1.100 l | monatlich | 34,00 € | 55,00 € | 38,50 € | 38,50 € | 38,50 € |
| Turnusänderung Papiercontainer | | 770 l wöchentlich | 71,00 € | 116,00 € | 80,00 € | 80,00 € | 80,00 € |
| | | 770 l monatlich | | | | | |
| | | 770 l 14-tägig | 23,00 € | 38,00 € | 27,00 € | 27,00 € | 27,00 € |
| | | 1.100 l wöchentlich | 60,00 € | 119,00 € | 71,50 € | 71,00 € | 71,00 € |
| | | 1.100 l monatlich | | | | | |
| | 1.100 l 14-tägig | 19,00 € | 40,00 € | 24,00 € | 24,00 € | 24,00 € | |
| Restmüllsäcke zum Verkauf | | | 5,00 € | 7,50 € | 6,50 € | 5,50 € | 5,50 € |
| Tauschgebühr | | | 16,00 € | 16,00 € | 16,00 € | 47,00 € | 47,00 € |



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 30/135/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans |
| Federführend: Rechts- und Ordnungsamt | |
| Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr "Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2013" | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 10.12.2012 | Ausschuss für Umweltschutz und Soziales |
| 12.12.2012 | Hauptausschuss |
| 19.12.2012 | Rat der Stadt Erkelenz |

Tatbestand:

Der Rat hatte im vergangenen Jahr erstmals für den Altweiberdonnerstag 2012 ein Glasverbot mittels Allgemeinverfügung aussprechen lassen, um den Gefahren, die sich im Rahmen des Straßenkarnevals im Bereich des Johannismarktes aufgrund des unsachgemäßen Gebrauchs von Getränkeglasbehältnissen durch die dort Feiernden jährlich gezeigt hatten, entgegenzuwirken.

Die positiven Erkenntnisse der Verwaltung aus der Durchsetzung der Allgemeinverfügung sind Anlass, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung auch für den Altweiberdonnerstag 2013 zu beschließen.

Die Verfügung soll wieder rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht werden. Es ist zudem beabsichtigt, auch unmittelbar vor Altweiber in der Presse nochmal auf das verfügte Glasverbot hinzuweisen.

Zur praktischen Umsetzung des Glasverbotes (Errichtung von Absperrungen und/oder Durchführung von Zugangskontrollen an fünf Stellen etc.) wird auf die Verfahrensweise am diesjährigen Altweiberdonnerstag zurückgegriffen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Dem Erlass eines Glasverbotes am Altweiberdonnerstag 2013 für den Bereich des Johannismarktes in Form einer Allgemeinverfügung, deren Entwurf dem Original der Niederschrift beigelegt ist, wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für ein gewerbliches Sicherheitsunternehmen (abhängig von der erforderlichen Personenzahl) etc. ca. 2.500,00 bis 3.500,00 Euro.

Anlage:
Entwurf der Allgemeinverfügung

Für den Altweiberdonnerstag im Jahr 2013 erlässt der
Bürgermeister
der Stadt Erkelenz
folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Erkelenzer Innenstadt auf dem Johannismarkt

am 07.02.2013 (Altweiberdonnerstag), 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße

Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse

Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum. Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

An den Karnevalstagen im Jahr 2013 (07.02. bis 11.02.2013) wird der Straßenkarneval von einem Großteil der Erkelenzer Bürger gefeiert. Erfahrungsgemäß sind der Altweiberdonnerstag und der Rosenmontag die zwei Tage, an denen das karnevalistische Treiben seinen Höhepunkt findet. Mehrere Hundert Feiernde, in der Hauptsache Jugendliche und Heranwachsende, finden sich insbesondere am Altweiberdonnerstag auf dem Johannismarkt ein, der eine Fläche von ca. 3.700 qm aufweist. Bei der Menge der Karnevalisten wird ersichtlich, dass die im Vergleich dazu relativ kleine Fläche des Johannismarktes bei erfahrungsgemäß überdurchschnittlich großen Abfallmengen an Glas, die unsachgemäß entsorgt werden, schnell überstrapaziert ist.

Es wird bereits am Vortag des Altweiberdonnerstags von der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft eine Bühne für die Altweiberveranstaltung am nächsten Tag auf dem Markt aufgebaut. An dem Altweiberdonnerstag selbst treffen sich bereits vor 09:00 Uhr die ersten Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Johannismarkt, um die Feierlichkeiten einzuleiten.

Schon zu diesem Zeitpunkt wird Alkohol konsumiert und die entsprechenden Behältnisse auf dem Boden entsorgt, obwohl mindestens zehn Abfallbehältnisse im Bereich Johannismarkt dauerhaft aufgestellt sind, die an den Feiertagen durch weitere 10 große mobile Abfalltonnen ergänzt werden. In der Vielzahl der Fälle wurden so in der Vergangenheit mitgebrachte Glasflaschen mutwillig auf dem Boden und gegen festinstallierte Gegenstände zerschlagen oder achtlos auf den Boden gestellt oder geworfen.

Ab ca. 10:00 Uhr beginnt das Bühnenprogramm der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft auf dem Markt, die um 11:11 Uhr die Eröffnung des Straßenkarnevals bekannt gibt. Schon vorher ziehen die meisten Straßenkarnevalisten in Richtung Rathaus am Johannismarkt. Allerdings wird der Johannismarkt von Feiernden, in der Regel Jugendlichen, bereits in den frühen Morgenstunden dicht besiedelt.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits angehäuften Flaschen sowie die stetig anwachsende Menge wurden in der Vergangenheit bis zum Mittag zur gefährlichen Stolperfalle, insbesondere für die stark angeheiterten Feiernden. Die Flaschen und Gläser wurden sowohl bewusst als auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Der unebene Kopfsteinpflasterbelag am Johannismarkt erwies sich im Zusammenhang mit verschütteten Getränken und erheblichen Mengen an Glasscherben als gefährlicher Rutsch- und Verletzungsfaktor. Darüber hinaus bereiteten die Glasscherben bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten und der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Erkelenz regelmäßig Schwierigkeiten. Ein Durchkommen mit den Fahrzeugen war kaum möglich. Damit bestand die Gefahr, dass im Ernstfall die entsprechenden Hilfs- und Rettungsdienste nicht schnell genug zum Einsatzort gelangen konnten und an den Fahrzeugen selbst Sachschäden, z.B. Reifenschäden, entstanden.

Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Sachschäden stieg mit der Menge der Glasscherben, die in den letzten Jahren während der Karnevalstage stets zugenommen hatte. Erfahrungsberichten der Polizei und des Ordnungs- sowie Jugendamtes zu Folge bildete sich am Boden des Johannismarktes bis zum frühen Nachmittag ein regelrechter Scherbenteppich.

Ein Sturz würde bei entsprechender Glasmenge auf dem Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Besonders wenn die Fläche mit ausgelassenen, feiernden Menschen frequentiert ist, ist das Erkennen der Gefahrenquelle nahezu unmöglich.

Besonders auffällig war die von Jahr zu Jahr steigende Zahl Jugendlicher, die bereits in den frühen Morgenstunden stark alkoholisiert in Gruppen den Johannismarkt bevölkerte und aufgrund alkoholbedingter Enthemmung achtlos mit dem mitgebrachten Glasgut umgingen.

Direkte Anwohner hatten sich bereits massiv beschwert, da auch für sie das notwendige Fortbewegen auf dem Johannismarkt durch die Scherbenhaufen erschwert wurde. Insbesondere das Ausführen von Hunden stellte aufgrund der Verletzungsgefahren für die Tiere ein erhebliches Problem dar.

Seit Jahren werden ferner die St. Lambertus Kirche mit ihrer angrenzenden Grünfläche und das Bürgerbüro der Stadtverwaltung an den Karnevalstagen mit

Bauzäunen geschützt, um weitergehende Beschädigungen durch Glas, Müll und Vandalismus zu vermeiden.

Eine Reinigung des betroffenen Bereichs, die die o.g. Gefahren hätte verhindern können, war jeweils erst am nächsten Tag möglich, da ein Durchkommen der Abfallwirtschaftsbetriebe bedingt durch die Menschendichte an dem besagten Tag praktisch nicht möglich war. Die Entsorgung von Scherben im gepflasterten Bereich und an der Grünfläche an der St. Lambertus Kirche konnte nicht maschinell vorgenommen werden, da die den Abfallbetrieben zur Verfügung stehenden Kehrmaschinen die Glassplitter zwischen den Pflastersteinen nicht entfernen konnten. Vielmehr musste die Reinigung mit großem Zeit- und Personalaufwand manuell erfolgen. Besonders die gepflasterten Bereiche bargen, da Scherben zwischen den Pflastersteinen festgetreten waren, bei manueller Entfernung auch Verletzungsgefahren für das Personal der Abfallwirtschaftsbetriebe.

Dementsprechend bestanden die Verletzungs- und Sachbeschädigungsgefahren auch noch Tage und Wochen nach den Feierlichkeiten, nicht zuletzt für Kinder sowie Fahrrad- und Rollstuhlfahrer.

Den Beispielen der Städte Aachen und Köln folgend, wurde erstmals im Jahre 2012 auch in Erkelenz am Altweiberdonnerstag für den Bereich des Johannismarktes ein Glasverbot durch Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Der Johannismarkt zeigte sich während und nach der Veranstaltung nahezu glas- und scherbenfrei, sodass die Wirkung des Glasverbotes hinsichtlich der Eindämmung der Gefahr als positiv zu bewerten ist.

Aus diesem Grund hat die Stadt Erkelenz sich dazu entschlossen, eine gleichlautende Allgemeinverfügung auch für das Jahr 2013 zu erlassen.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Ermächtigungsgrundlage für die erlassene Verbotregelung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und der Befugnisse der Ordnungsbehörden-Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen, Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen stellt eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NW dar.

Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Insbesondere wird durch die Maßnahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit begegnet. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit individueller Rechte und Rechtsgüter, die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Betroffen sind hier zum einen die Individualschutzgüter Leib und Gesundheit der Feiernden, Besucher und Anwohner, das Eigentumsrecht an den entsprechenden Einsatzfahrzeugen, zum anderen die objektive Rechtsordnung. Zur objektiven Rechtsordnung gehören alle Rechtsnormen, aus denen sich Verhaltenspflichten ergeben. Eine entsprechende Verbotsnorm stellt der § 4 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 dar. Hiernach ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von u.a. Glas. Der Begriff der Gefahr beschreibt eine Situation, in der aufgrund von objektiven Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft anzunehmen ist, dass bei Fortgang des Geschehens eine Verletzung des Schutzgutes eintreten wird.

Nicht erst das Wegwerfen oder Zerschlagen von Glasbehältnissen, sondern bereits das Verbringen des Glases in die oben bezeichneten Bereiche, stellt eine konkrete Gefahr für die o. g. Schutzgüter dar. Der unachtsame Umgang mit dem Glas ist in Anbetracht der karnevalistischen Gesamtsituation, vor allem in Zusammenhang mit den massiven Mengen an Alkohol, lediglich unmittelbare Folge des Mitführens der Glasbehältnisse. Die Erfahrungen aus früheren Jahren haben gezeigt, dass ausgetrunkene Flaschen und Gläser nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt werden, obwohl solche in genügender Zahl am Altweiberdonnerstag vorhanden sind. Nach Erfahrungsberichten der Erkelenzer Polizei ist der Höhepunkt der Glasproblematik gegen 15 Uhr erreicht. Zu diesem Zeitpunkt hat sich bereits ein Glasteppich aus Scherben gebildet.

Daraus ergeben sich Verletzungsrisiken für alle anwesenden Personen. Allein ein Ausrutschen oder unglückliches Hinfallen kann zu erheblichen Schnittverletzungen führen. Ferner werden Einsatzkräfte durch die Scherben hochgradig gefährdet und behindert. Die Behinderungen bestehen vor allem in der fehlenden Möglichkeit, Verletzte sachgemäß auf dem Boden zu lagern oder straffällig gewordene Personen am Boden zu fixieren. Es ist lediglich dem Zufall überlassen, ob bei derartigen Maßnahmen Verletzungen, nicht zuletzt beim Einsatzpersonal und den Betroffenen entstehen. Auch im Nachhinein sind Reinigungspersonal, Anwohner und insbesondere Kinder und Rollstuhlfahrer gefährdet, da sich der Scherbenteppich nur mühsam und schwerlich vom Kopfsteinpflaster des Johannismarktes entfernen lässt. Die Gefährdung bezieht sich darüber hinaus auch auf Sachschäden an den Einsatzfahrzeugen, da auch hier lediglich der Zufall entscheidet, ob bei entsprechenden Einsätzen die Fahrzeuge unbeschadet durch den Scherbenteppich

ans Einsatzziel gelangen. Insofern ist bei Beschädigungen mit erheblichen Kosten zu rechnen. Auch im Stadtkern lebende Haustiere sind durch den scherbenbelasteten Boden gefährdet.

Mit dem Zerschlagen oder Abstellen der Glasbehältnisse auf dem Boden liegt eine Verletzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 28. Dezember 2001 vor und stellt überdies bereits eine Störung, damit eine Gefahrverwirklichung dar.

Gerade an Feiertagen des kulturellen Brauchtums ist die Stadt bemüht, Gefahren von den Bürgern fernzuhalten, da das jährliche, fröhliche, ausgelassene Feiern nicht ins Gegenteil verkehrt werden darf, indem derartige Umstände durch Nichtbeachtung zu ernsthaften Verletzungen führen.

Störer

Adressat dieser Allgemeinverfügung ist nach § 17 OBG NW jeder Verhaltensstörer. Damit sind die Personen erfasst, die durch ihr Verhalten die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich dementsprechend an alle Personen, die den bezeichneten Bereich betreten, sich dort aufhalten, Glasbehältnisse mit sich führen und/ oder diese benutzen. Im zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung setzen sie Handlungsketten in Gang, die naturgemäß und denklogisch die o.g. Gefahren verursachen, indem sie Glasbehältnisse in den örtlichen Geltungsbereich einführen, was in der Folge zu zerbrochenem und zersplittertem Glas auf dem Gelände führt. Ist der Verursacher noch nicht 14 Jahre alt oder steht er unter rechtlicher Betreuung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über diese Person verpflichtet ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch effektivstes Mittel zur Erreichung aller Störer im Geltungsbereich, da sich der regelmäßig entstehende Glasteppich nicht als Ergebnis von Verursachungsbeiträgen einzelner Störer darstellt. Es mag einzelne, wenige Personen geben, die ihre Flaschen in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgen oder diese zur Pfandrückgabe vom räumlichen Geltungsbereich entfernen, allerdings hat die langjährige Erfahrung gezeigt, dass die Mehrzahl der Feiernden sich zum unsachgemäßen Umgang mit Glasabfall hinreißen lässt. Ferner spricht die Fülle des entstehenden Glasabfalls dafür, dass zur Auswahl des Mittels der Gefahrenabwehr nicht einzelne Ausnahmen, sondern die Gesamtumstände ausschlaggebend sein müssen.

Verhältnismäßigkeit

Nach § 15 Abs. 1 OBG NW haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot ist geeignet, die erläuterten Gefahren durch Glasbruch abzuwehren. Insbesondere wird sichergestellt, dass in den Bereich der feiernden Jugendlichen keine Glasbehältnisse gelangen. Die bereits in den Städten Köln, Aachen, Siegburg und Hamburg erprobten Glasverbote haben eine durchweg positive Zielerreichung bestätigt, da kaum noch Glas auf dem Boden zu finden war und damit auch kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit auftraten. Und dies, obwohl es sich in diesen Städten um weit größere Areale handelt, die vom Glasverbot betroffen sind.

Das Verbot ist zudem erforderlich, weil ein milderer, jedoch gleich geeignetes Mittel nicht vorhanden ist. Rückblickend hat sich herausgestellt, dass mildere Maßnahmen, wie das Aufstellen zusätzlicher Abfalltonnen zur Vermeidung von Glasbruch nicht in ausreichendem Maße genutzt wurden.

Eine Zutrittslimitierung hinsichtlich der Personenzahl wäre zur Verminderung der Scherbenmenge ebenfalls geeignet, jedoch wäre eine solche Maßnahme als belastenderer Eingriff in die Rechte der Feiernden zu sehen und mangels hinreichender Sicherungsmöglichkeiten kaum durchführbar.

Auch mit einzelnen Aufenthaltsverboten und Platzverweisen kann der Gefahr, die durch das Glas entsteht, nicht wirksam begegnet werden, da so lediglich Einzelfälle erfasst werden, die aber die Gesamtsituation bei weitem nicht entschärft.

Gleich effektiv wäre auch nicht das Konzept, den Ordnungsdienst zusammen mit der Polizei patrouillieren zu lassen, um mögliche Verstöße gegen die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz zu ahnden. Gerade an den Brauchtumstagen stehen der Polizei und dem Ordnungsdienst nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. Die Polizei ist bereits mit der Verfolgung von Straftaten an diesen Tagen ausgelastet und kann darüber hinaus nicht zusätzlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nachgehen. Der Ordnungsdienst allein wäre den Kapazitäten nach nicht fähig, die Verbote durchzusetzen.

Während der Feierlichkeiten ist ein frühzeitiges Aufsammeln und Reinigen des betroffenen Bereichs durch die Abfallwirtschaftsbetriebe nicht möglich. Auf dem Johannismarkt stehen die Jugendlichen und Feiernden dicht gedrängt, so dass ein Reinigungsversuch weitere Gefahren für die Adressaten bergen würde.

Ein manuelles Aufsammeln von Flaschen und Gläsern durch den Ordnungsdienst oder Freiwillige ist allein deshalb schon nicht erfolgsversprechend, da nur sehr wenige Behältnisse pro Person im dichten Gedränge aufgehoben werden können. Im Übrigen verhinderte eine solche Maßnahme nicht das mutwillige Zerschlagen der Glasbehältnisse, das erfahrungsgemäß in großem Umfang stattfindet. Das Aufsammeln der zerborstenen Behältnisse wäre den Helfern ebenfalls wegen der

Gefährlichkeit, in der alkoholisierten Menge am Boden zu agieren, nicht zumut- und auch nicht verantwortbar.

Die Allgemeinverfügung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es bleibt die individuelle Handlungsfreiheit der Verfügungsadressaten gewahrt, da diese sich weiterhin im bezeichneten Bereich aufhalten und, wie gewohnt, Alkohol konsumieren und feiern können. Dabei kann jede Art von alkoholischen Getränken mitgebracht werden. Die einzige Einschränkung ist die Tatsache, dass die Getränke nicht von Glas umgeben sein dürfen. Die individuelle Handlungsfreiheit wird durch ein nahezu gefahrloses Betreten der „Sperrzonen“ sogar noch gefördert. Auch nicht allzu festes Schuhwerk sowie Kostümschuhe sind zum Betreten des Bereichs geeignet, ohne dass es zu erheblichen Verletzungsgefahren kommt. Dies gilt ebenfalls für andere Passanten, Anwohner, Rad- und Rollstuhlfahrer, Kinder und Hunde. Dies kommt insbesondere den Personen zu Gute, die sich bisher aufgrund der Gefahren durch Glas nicht getraut haben, den Johannismarkt als Feierörtlichkeit zu nutzen, z.B. ältere, gebrechliche und gehbehinderte Menschen. Das Glasverbot ist als Eingriff als relativ milde einzustufen, da alle Getränkesorten in Dosen oder in PET-Flaschen verfügbar sind. Es entstehen auch keine Mehrkosten durch das Umsteigen auf diese Behältnisarten. Schnaps und andere hochprozentige Spirituosen, die in Glas gefüllt sind, können ohne große Umstände in glasfreie Behältnisse vor Betreten des Verbotsbereichs umgefüllt werden.

Schließlich würde die Beschränkung allein auf eine im Vorfeld durchgeführte Kampagne, z.B. durch Plakate und Flyer, zur Akzeptanz einer glasfreien Zone die angestrebte Sicherheit nicht erreichen. Erfahrungsgemäß lässt allerdings eine geschaffene Akzeptanz die Notwendigkeit der Kontrolle und Überwachung nicht entfallen. Es ist daher ein durchsetzbares Verbot notwendig, um sicherzustellen, dass die erwähnten Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können. Darüber hinaus ist im Vorfeld nicht überschaubar, inwieweit sich diesbezüglich eine Akzeptanz herausbildet.

Das unter Ziffer 1 angeordnete Mitführverbot nimmt Getränkeliieferanten und Mitführende zum häuslichen Gebrauch aus, so dass für die umliegenden Gaststätten, sofern sie sich an Altweiber für die Öffnung entschließen, und Anlieger kein Nachteil entsteht.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Allgemeinverfügung als Maßnahme verhältnismäßig ist und von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den anhand von Erfahrungsberichten des Polizei- und Ordnungsdienstes eruierten Gefahren-Spitzenzeiten. Bereits vor 11.11

Uhr, teils bereits ab 8.00 Uhr sammeln sich die ersten Jugendlichen auf dem Johannismarkt und konsumieren Alkohol. Die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag bis in die späten Abendstunden. In diesem Zeitraum suchen stetig neue Feierwillige den betreffenden Bereich auf, bis sich schließlich das dichte Feld der Feiernden gegen 22.00 Uhr auflöst. Dies rechtfertigt den Zeitraum des Glasverbots.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich lediglich auf den Johannismarkt und damit auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren bezüglich der Glassituation als besonders gefährlich herausgestellt hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten des Ordnungsamtes, Jugendamtes, der Polizei und Feuerwehr der Stadt Erkelenz sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe bestimmt worden. Der Kernbereich Johannismarkt ist an Altweiber Haupttreffpunkt jugendlicher Straßenkarnevalisten, die wesentlich für die Verunreinigung durch Glas verantwortlich sind. Die Erfahrungswerte zeigen aber auch, dass die anderen Innenstadtbereiche diese Problematik nicht oder nicht in diesem Maße aufweisen und daher zunächst an anderer Stelle kein Einschreiten nötig ist.

Die Begrenzungen des Geltungsbereichs sind zur Installierung von Kontroll- und Absperrposten besonders geeignet und aufgrund dessen festgelegt worden. Sie umfassen vollumfänglich die gefahrenträchtige Zone. Die als Anlage beigefügte Karte zeigt anschaulich und genau, auf welchen Bereich sich das Mitführ- und Benutzungsverbot bezieht.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in jedem Falle dann gegeben, wenn es das Aufschiebungsinteresse der vom Verbot Betroffenen überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit ist zum Schutz der Allgemeinheit deshalb notwendig, weil bedeutende Rechtsgüter, wie Leib, Gesundheit und Eigentum betroffen sind. Es kann daher nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden. Im Vergleich dazu sind die temporäre Einschränkung des Einzelhandels bezüglich des Verkaufs von Glasflaschen und das Interesse von Privatpersonen an der Nutzung von Gläsern und Glasflaschen im Verbotsbereich wegen der kurzen Verbotszeit relativ gering.

Die Hemmung der Vollziehung durch einen eingelegten Rechtsbehelf würde die genannten Gefahren für die Rechtsgüter der Allgemeinheit vollumfänglich bestehen lassen. Dagegen würde durch die sofortige Vollziehung die Getränkeversorgung

nicht aufgehoben werden. Es bestehen in dieser Hinsicht genügend Ausweichmöglichkeiten auf Pappbecher und PET-Flaschen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt folglich ein eventuell bestehendes Aufschubinteresse der Betroffenen, so dass hier das öffentliche Interesse gegeben ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zwangsmittel

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

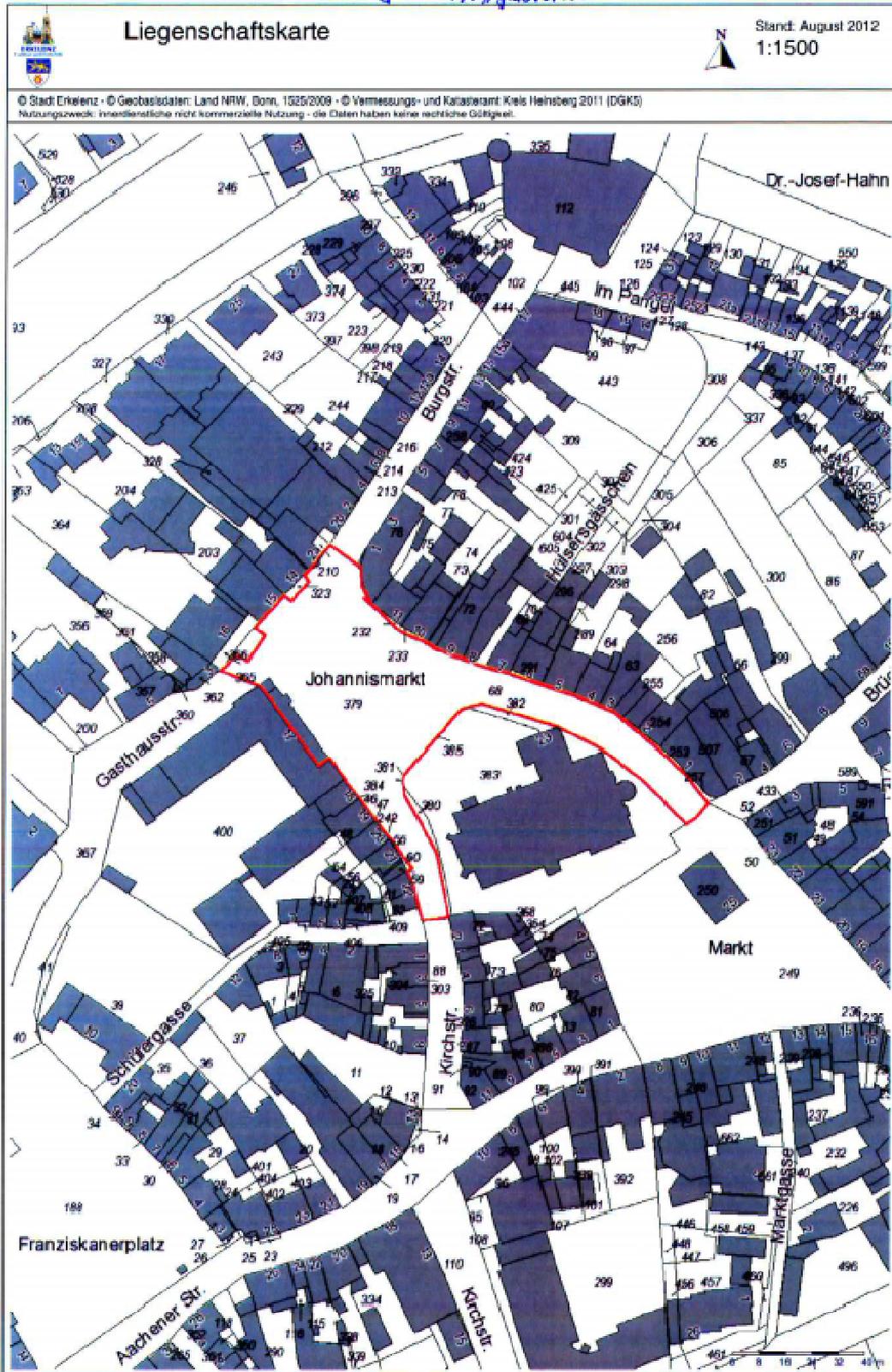
Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

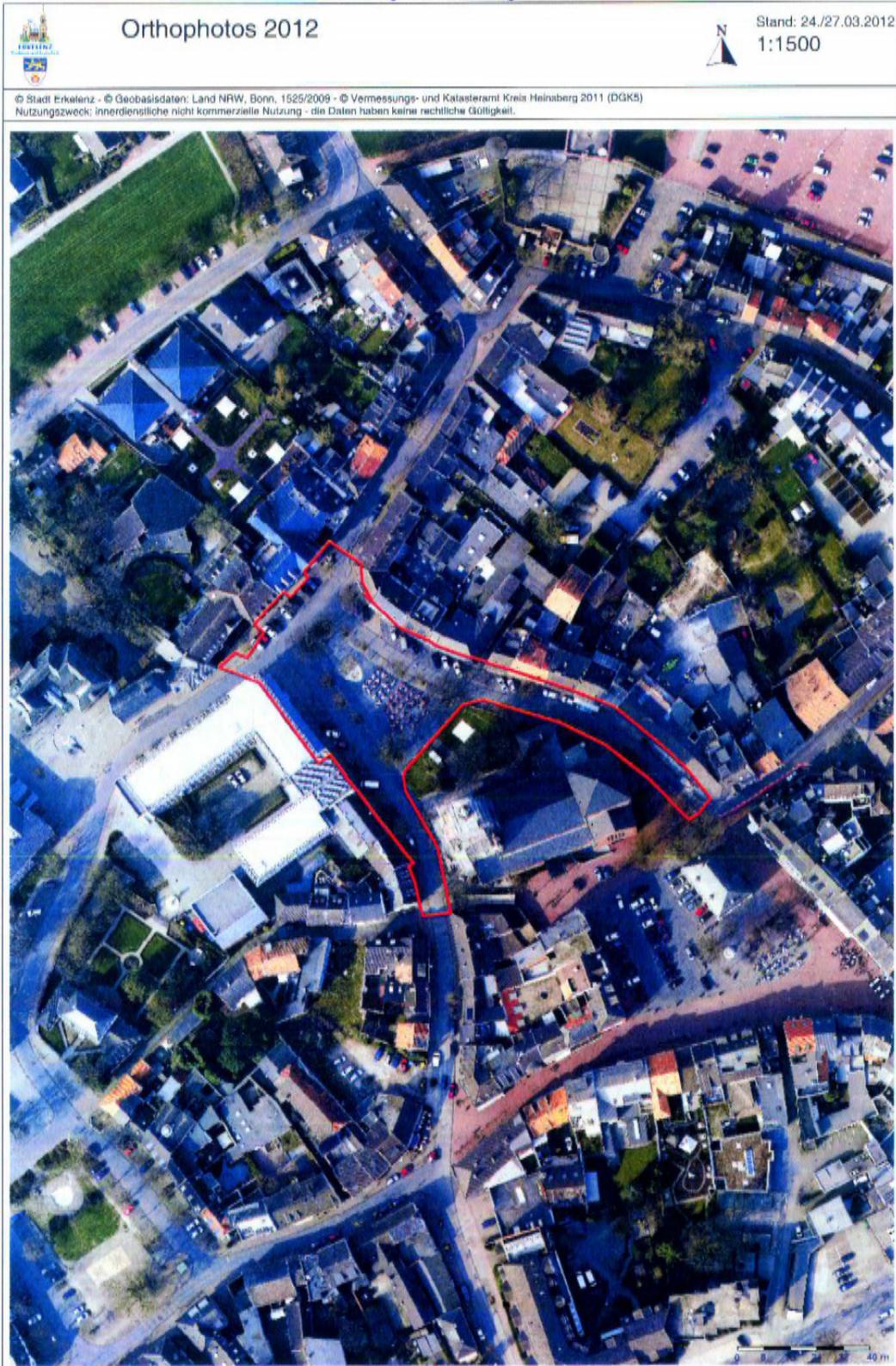
Im Auftrag

Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Anlage 1 AV „Glasverbot“



Anlage 2 AV „glasverbot“



Stadt Erkelenz, 27.11.2012 (gedruckt von Benutzer: Lenzen-Polmans)

TERRAweb



| | |
|---|--|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: A 30/136/2012 |
| Federführend: Rechts- und Ordnungsamt | Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2012 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans |
| Geplante Aktion des ERKI zum Tag der Umwelt 2013 | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 10.12.2012 | Ausschuss für Umweltschutz und Soziales |
| 12.12.2012 | Hauptausschuss |

Tatbestand:

Der Arbeitskreis ERKI beabsichtigt zum Tag der Umwelt 2013 unter dem Motto „Erkelenz kehrt mit! – der Dreck muss weg!“ von Montag, 15.04.2013 bis Freitag 19.04.2013 eine größere Sammelaktion achtlos weggeworfenen Mülls in Erkelenz zu organisieren und durchzuführen.

Gesammelt werden soll in der Innenstadt. Eine Ausweitung auch auf Außenbezirke würde der Arbeitskreis ERKI begrüßen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass sich Dritte finden, die dort die Organisation einer solchen Sammelaktion übernehmen.

Zum Abschluss der Sammelaktionstage hat der Arbeitskreis ERKI am 20.04.2013 eine Veranstaltung mit einigen Höhepunkten auf dem Franziskanerplatz angekündigt. Einzelheiten zum Ablauf dieser Schlussveranstaltung konnten noch nicht benannt werden.

Zur Unterstützung der geplanten Aktion will ERKI Sponsoren werben. Die Rheinische Post soll bereits wohlwollende Begleitung der Aktion im redaktionellen Teil zugesagt haben.

Um eine möglichst große Beteiligung der Bevölkerung an der Sammelaktion zu erzielen, hat der Arbeitskreis ERKI unter Beteiligung der Verwaltung einen schriftlichen Aufruf verfasst, der zu gegebener Zeit unter anderem an dem Gewerbeverband, den Fraktionen, den Bezirksausschussvorsitzenden, den Schulen und Kindergärten, den Interessensgemeinschaften in den Außenorten und den Vereinen zugehen soll.

Mitwirkungswillige können ERKI ihre Zusage per Mail an aktion2013@runder-tisch-erkelenz.de oder per Post an ERKI c/o Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz richten.

Der Entwurf des Aufrufes ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung begrüßt die Initiative der Arbeitskreises ERKI und schlägt vor, ihn bei der Durchführung der geplanten Aktion im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie bittet den Ausschuss, hierüber zu beraten und eine Empfehlung gemäß Beschlussentwurf an den Hauptausschuss auszusprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Arbeitskreis ERKI bei der Durchführung seiner in der Zeit vom 15.04. bis 19.04.2013 geplanten Müll-Sammelaktion zum Tag der Umwelt 2013 im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Möglichkeiten zu unterstützen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf des schriftlichen Aufrufes „Erkelenz kehrt mit! – der Dreck muss weg!“

RUNDER TISCH · ERKELENZ

Arbeitskreis

„ERKI – ERKelenzer Initiative für eine saubere Stadt“



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für das Frühjahr 2013 möchte „ERKI - ERKelenzer Initiative für eine saubere Stadt“ eine große Sammelaktion von achtlos weggeworfenem Müll organisieren. Die Aktion steht unter der Überschrift

"Erkelenz kehrt mit ! - Der Dreck muss weg !"

- Wann wird gesammelt? Montag, 15. April 2013 bis Freitag, 19. April 2013
- Wo wird gesammelt? In der Innenstadt und, wenn durch Dritte organisiert, auch in den Außenbezirken
- Wieso wird gesammelt? Leider wird immer wieder Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt. Das Aufsammeln des achtlos weggeworfenen Mülls verursacht Kosten, die völlig unnötig sind!

Der Abschluss der Sammelaktion findet am **20. April 2013** mit einigen Highlights auf dem Franziskanerplatz statt.

**Eine saubere Stadt ist lebens- und liebenswert.
Das muss unser Ziel für die Zukunft sein!**

Bitte unterstützen Sie diese Aktion!!!!

Melden Sie sich daher unter der mail- Adresse: aktion2013@runder-tisch-erkelenz.de oder auf dem Postweg ERKI c/o Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz an.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Paulzen
Sprecherin des Arbeitskreises

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

leider gibt es auch in unserer liebenswerten Stadt achtlos weggeworfenen Müll, der das Stadtbild verschandelt und auf Kosten von uns Allen eingesammelt werden muss. Ich freue mich daher, dass der ERKI-Arbeitskreis durch seine ehrenamtliche Aktion etwas hiergegen unternimmt und würde mich freuen, wenn diese Aktion eine große Unterstützung erfährt.

Ihr Peter Jansen, Bürgermeister

Sprecherin des Arbeitskreises:
Christel Paulzen Tel.: 02431/70405
Koordinator des Runden Tisches:
Jürgen Seeler Tel.: 02431/75083
Sprecherin des Runden Tisches:
Anne Dulies Tel.: 02431/5735

Cusanushof 103, 41812 Erkelenz
Karl-Platz-Str. 64, 41812 Erkelenz
Tenholter Str. 94, 41812 Erkelenz



| | |
|--|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: 0/51/133/2012 |
| Federführend: Erster Beigeordneter | Status: öffentlich |
| | AZ: |
| | Datum: 23.11.2012 |
| | Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen |
| Armutsbericht für Erkelenz - Antrag der SPD-Fraktion vom 30.09.2012 | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 10.12.2012 | Ausschuss für Umweltschutz und Soziales |

Tatbestand:

Mit Antrag vom 30.09.2012 beantragte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz die Verwaltung zu beauftragen, regelmäßig, jeweils zu Beginn und zur Mitte der jeweiligen Legislaturperiode, einen schriftlichen Bericht (Armutsbericht) über den Stand der Armut in Erkelenz und die Maßnahmen der Stadt Erkelenz zur Armutsbekämpfung vorzulegen. Der Inhalt des Armutsberichtes soll Aussagen enthalten zur allgemeinen Situation von Armut in Erkelenz, zur Armut und Erwerbslosigkeit, zur Armut trotz Erwerbstätigkeit, zur Armut und Wohnen, zur Kinderarmut, zur Armut im Alter, zur Armut von Alleinerziehenden, zur Armut und Geschlecht, zur Armut, Migration und Integration, zur Armut und Behinderung und zu geplanten Maßnahmen der Stadt Erkelenz zur Armutsbekämpfung. Antworten zu detaillierten Fragestellungen, die die SPD-Fraktion in ihrem Antrag aufwirft, werden erwartet.

Der Kreis Heinsberg hat im Jahr 2012 bereits einen Armutsbericht – Lebenslagen im Kreis Heinsberg – vorgelegt. Der Bericht kann auf der Internetseite des Kreises Heinsberg heruntergeladen werden (<http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente/?ID=616>). Der Bericht enthält u. a. Aussagen zu Kosten der Armutsbekämpfung im Kreis Heinsberg, zu Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, zu Armut und Bildung, zu kinder- und jugendrelevanten Angeboten und Einrichtungen im Kreis Heinsberg, zu Einkommen, Schulden und Transferleistungen, zur Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit, zur Wohnsituation in Nordrhein-Westfalen und im Kreis Heinsberg, zur Gesundheits- und sozialen Lage, zum Armutsrisiko in bestimmten Lebenslagen und Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Armut für den Kreis Heinsberg. Der Bericht wurde erstellt von der Projektgruppe Bildung und Region aus Bonn.

Mit der Projektgruppe Bildung und Region wurde von Seiten der Verwaltung Kontakt aufgenommen, um die Realisierbarkeit und die Kosten für die Erstellung des von der SPD-Fraktion geforderten Armutsberichtes abzuklären. Von der Projektgruppe Bildung und Region wurde die Realisierbarkeit eines solchen Berichtes bejaht, es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die geforderten Daten von Seiten der Verwaltung beschafft werden müssen. Da diese Daten nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen bzw. erst aufwändig beschafft werden müssen, wird vorgeschlagen, zunächst eine Präsentation des Armutsberichtes des Kreises Heinsberg, und zwar auf die Situation in Erkelenz bezogen, durch die Projektgruppe Bildung und Region in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Sozialausschusses vorzusehen. Sodann könnte konkretisiert werden, welche Fragestellungen offen geblieben sind und welcher Aufwand zur Beantwortung dieser Fragen besteht.

Es wird vorgeschlagen, der vorstehenden Verfahrensregelung zuzustimmen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„In einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Sozialausschusses soll durch die Projektgruppe Bildung und Region die für die Stadt Erkelenz relevanten Aussagen aus dem Armutsbericht für den Kreis Heinsberg vorgestellt werden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Darstellung des Berichtes durch den Gutachter entstehen Kosten, die noch nicht näher beziffert werden können.